

# Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

54. Jahrgang – 17. Februar 2026 – Nr. 05

Bekanntmachung der Neufassung der  
Ausschreibung und Förderrichtlinie  
Familienfonds TH OWL – Hilfsfonds für Studierende  
in familiären Notsituationen

vom 10. Februar 2026

**Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Bekanntmachung der Neufassung  
Ausschreibung und Förderrichtlinie  
Familienfonds TH OWL – Hilfsfonds für Studierende  
in familiären Notsituationen**

**vom 10. Februar 2026**

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Ausschreibung und Förderrichtlinie Familienfonds TH OWL – Hilfsfonds für Studierende in familiären Notsituationen in der vom 4. Februar 2026 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung vom 22. September 2022 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2022/Nr. 53) sowie
  
- der Änderung der Ausschreibung und Förderrichtlinie Familienfonds TH OWL – Hilfsfonds für Studierende in familiären Notsituationen vom 04. Februar 2026 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2026/ Nr. 3)

ergibt.

Lemgo, den 10. Februar 2026

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

**Ausschreibung und Förderrichtlinie  
Familienfonds TH OWL – Hilfsfonds für Studierende  
in familiären Notsituationen  
in der Fassung der Bekanntmachung**

**vom 10. Februar 2026**

1. **Ziel** ist es, Studierende zu unterstützen, die sich in einer familiären Notlage befinden, die die Weiterführung bzw. die Beendigung des Studiums gefährdet. Von einer solchen familiären Notlage als Voraussetzung der Förderung wird ausgegangen, wenn Familienpflichten bestehen und die oder der Studierende gleichzeitig nur geringe Mittel für den Lebensunterhalt zur Verfügung hat.
2. Die Förderung erhalten können Studierende der Technischen Hochschule OWL, die folgende **Familienpflichten** haben:
  - Schwangerschaft
  - Erziehung/Betreuung eines leiblichen, angenommenen oder im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes
  - Pflege einer oder eines Angehörigen
3. Vom Vorliegen **geringer Mittel** für den Lebensunterhalt wird ausgegangen, wenn die oder der Studierende im Fördersemester monatlich weniger als 800 Euro zzgl. 200 Euro für jedes leibliche, angenommene oder im eigenen Haushalt lebende Kind für ihren bzw. seinen eigenen Lebensunterhalt zur Verfügung hat.
4. Die Förderung beträgt einmalig **500 Euro**.
5. Für die Förderung ist ein **schriftlicher Antrag** beim Familienservice zu stellen. Hierfür wird ein Online-Formular zur Verfügung gestellt, das ausgedruckt und unterzeichnet einzureichen ist. Die Antragstellung ist im Wintersemester grundsätzlich bis spätestens 31.12., im Sommersemester grundsätzlich bis spätestens 30.06. möglich.

### 5.1 Im Antrag sind folgende **Angaben** erforderlich:

- Namen und Vornamen der antragstellenden Person, ggf. Namen von Kindern und zu pflegenden Angehörigen
- Kontaktdaten incl. Postanschrift der antragstellenden Person, ggf. von Kindern und zu pflegenden Angehörigen
- Bankdaten und Steueridentifikationsnummer
- Angaben zu den Familienpflichten
- Angaben zum Studienstatus und Matrikelnummer
- Eine Erklärung über die Höhe der im aktuellen Semester monatlich für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (z.B. Einkommen, Barvermögen, Unterstützungsleistung von Dritten)
- Eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Unterstützung aus dem Familienfonds noch nicht in Anspruch genommen wurde.
- Eine Erklärung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Antrag gemachten Angaben sowie der übermittelten Nachweise.

### 5.2 Folgende **Unterlagen** sind einzureichen:

- Immatrikulationsbescheinigung
- ein aktueller Kontoauszug, aus dem ein Saldenstand ersichtlich ist, der die unter Ziff. 3 genannte Grenze nicht überschreitet
- Unterzeichnete datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung der antragstellenden Person und ggf. der weiteren Personen, deren Daten im Rahmen des Antrags verarbeitet werden. (hierfür werden Formulare zur Verfügung gestellt) oder bei Vorliegen einer Datenschutzerklärung: Eine Erklärung dieser Personen, dass die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen wurde.

#### **Je nach Fallgruppe der Familienpflichten**

- *Schwangerschaft*: Mutterpass oder ärztliches Attest über die Schwangerschaft
- *Kindeserziehung*: Geburtsurkunde eines minderjährigen Kindes und
  - im Fall eines gemeinsamen Wohnsitzes: Meldebescheinigung des Kindes
  - falls kein gemeinsamer Wohnsitz besteht: Eine Erklärung der Person, bei der das Kind wohnt, dass die antragstellende Person, das Kind mitbetreut.
- *Pflege einer oder eines Angehörigen*: Bescheinigung, in der die bzw. der Studierende als offizielle Pflegeperson angegeben ist, oder schriftliche Erklärung der gepflegten Person, dass die antragstellende Person sie betreut bzw. mitbetreut sowie Angaben über den Umfang der Betreuung sowie der Beeinträchtigung der Person.

6. Die Leitung des Familienservice entscheidet über die **Bewilligung** der Förderung. Dabei ist die Zustimmung entweder der zentralen Gleichstellungsbeauftragten bzw. einer ihrer Stellvertreterinnen oder einer weiteren mitarbeitenden Person aus dem Bereich des Familienservice einzuholen.
7. Ein **Rechtsanspruch** auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Insbesondere kann eine Förderung nur erfolgen, wenn die pro Semester vom Präsidium bereit gestellten Mittel noch nicht verplant, verausgabt oder sonst erschöpft sind.
8. Aus den Personen, die im Laufe eines Studienjahres (Sommersemester + Wintersemester, z.B. Studienjahr 2025 = Sommersemester 2025 + Wintersemester 2025/26) Förderung aus dem Familienfonds erhalten haben, können im Wege eines Losverfahrens eine oder mehrere Personen für eine Überprüfung im Rahmen einer **Stichprobe** ausgewählt werden. Wie viele Personen ausgewählt werden, entscheidet die bzw. der Kanzler:in. Das Losverfahren wird von einer von der bzw. dem Kanzler:in bestimmten Person in Anwesenheit von mindestens einer oder einem Mitarbeitenden des Familienservice durchgeführt. Die ausgelosten Personen haben auf Aufforderung einen Kontoauszug zu einem von der bzw. dem Kanzler:in bestimmten Monatsende innerhalb des Fördersemesters vorzulegen. Sofern dieser die unter Ziff. 3 genannte Grenze überschreitet, kann die ausgezahlte Summe ganz oder teilweise **zurückgefordert** werden. Die Entscheidung hierüber trifft die bzw. der Präsident:in. Die bzw. der Kanzler:in ist über das Ergebnis der Stichprobe zu informieren.
9. Wurde die Auszahlung der Förderung mittels vorsätzlich oder fahrlässig gemachten falschen oder unvollständigen Angaben herbeigeführt, kann die ausgezahlte Summe ganz oder teilweise **zurückgefordert** werden. Die Entscheidung hierüber trifft die bzw. der Präsident:in.
10. Veröffentlichung und In-Kraft-Treten\*

---

\* Die Regelungen zur Veröffentlichung und zum In-Kraft-Treten der Ausgangsfassung der Ausschreibung und Förderrichtlinie vom 22. September 2022 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2022/Nr. 53) ergeben sich aus dieser Ausgangsfassung. Die Regelungen zur Veröffentlichung und zum In-Kraft-Treten der Änderung der Ausschreibung und Förderrichtlinie ergeben sich aus der Änderung vom 28. Januar 2026 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2026/ Nr. 3).